

Antrag

des Abg. Ruben Rupp u. a. AfD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Migrantische Schleuser-Netzwerke und linksradikale Schleuser-NGOs in Baden-Württemberg vor dem Hintergrund der aktuellen Lage an der polnisch-weißrussischen Grenze

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. inwiefern baden-württembergische Sicherheitsorgane wie z. B. das Landeskriminalamt (LKA) in die aktuelle Aufdeckung von Schleusereinzelpersonen oder -netzwerken vom Bundeskriminalamt (BKA) oder Europol eingebunden sind;
2. ob und in wie vielen Fällen bisher Schleuseraktivitäten mit Ziel des Einschleusens von Ausländern von der polnisch-belarussischen Grenze nach Baden-Württemberg bekannt sind;
3. ob und wie viele Personen welcher Nationalität und Staatsangehörigkeit aus unserem Land aktuell nach Hinweisen von Europol oder BKA der Schleusung aus diesem Brennpunkt beschuldigt werden, wie viele verhaftet worden sind und wie viele entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind;
4. wie viele der bisher 329 festgenommenen Schleuser – bzw. wie viele der zum Zeitpunkt der Beantwortung dieses Antrags festgenommenen Schleuser – Wohnsitz in Baden-Württemberg haben;
5. wie viele Ermittlungsverfahren nach den §§ 96 und 97 Aufenthaltsgesetz es in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 gab, unter Darlegung, wie viele davon gegen ausländische Staatsangehörige und wie viele gegen deutsche Staatsangehörige und wie viele dieser Verfahren mit einer Verurteilung endeten;

6. ob es nach Auffassung der Landesregierung wahrscheinlich ist, dass bereits hier lebende Iraker, Syrer, Afghanen etc. aus Gründen der landsmannschaftlichen und/oder religiösen Verbundenheit auch über den Weg der Einschleusung versuchen, weitere Landsleute nach Baden-Württemberg holen;
7. ob sie es für wahrscheinlich hält – oder ggf. warum nicht – dass mit jedem in Baden-Württemberg aufgenommenen Afghanen, Syrer, Iraker und anderen, die nach Feststellung von Inpol oder der EU-Kommission hauptverantwortlich für die Schleusungen sind, weitere potenzielle Schleuser aufgenommen werden;
8. ob und ggf. welche Dependancen, Geschäftsstellen usw. „Mission Lifeline“ und „LeaveNoOneBehind“ in Baden-Württemberg unterhalten;
9. ob und welche Verbindungen der beiden genannten Organisationen in die linksextremistische Szene bekannt sind;
10. ob „Lifeline“ wegen der öffentlichen und offensiven Verwendung des Begriffs „Team Umvolkung“ in den Verfassungsschutzbericht für Baden-Württemberg unter der Rubrik „PMK – rechts“ aufgenommen wird, ggf. warum nicht;
11. ob die Verlautbarung, einen Sprachbegriff des Nationalsozialismus „satirisch“ zu meinen, davor schützt, damit einen Anhaltspunkt für den Verdacht des Extremismus zu setzen;
12. ob, ggf. welche, baden-württembergische Kommunen bekannt sind, die sich zur Aufnahme von „Flüchtlingen“ aus dem polnisch-weißrussischen Grenzgebiet bereit erklärt haben;
13. ob die Aussage von Innenminister Strobl: „Strobl warnt vor einer Aufnahme“ (Badische Zeitung vom 11. November 2021) stellvertretend für die Meinung der Landesregierung steht oder ob er diese „nur“ als Vorsitzender der Innenministerkonferenz getätigt hat bzw. wenn ja, welche Meinung er als Innenminister des Landes hat;
14. ob er – wie dies in besagter Meldung zum Ausdruck kommt – diese Warnung allein aus dem Grund ausspricht, damit man den falschen Versprechungen Lukaschenkos nicht folgen möge, oder (ggf. auch) deswegen, um die deutsche Bevölkerung vor weiterem illegalen Zuzug zu schützen;
15. ob sich Innenminister Strobl hiernach aktiv für Grenzkontrollen zwischen Deutschland und Polen einsetzen wird, um durchgebrochene „Flüchtlinge“ an der gemeinsamen Grenze aufzuhalten und zurückzuschieben – und ggf. warum nicht.

16.11.2021

Rupp, Baron, Goßner, Lindenschmid, Dr. Balzer AfD

Begründung

Vor der Kulisse der „Flüchtlings“-krise an der polnisch-belarussischen Grenze berichtet die WELT am 15. November 2021 von Europol-Ermittlungen gegen Schleuser.

Seit mehreren Wochen operiere ein „kriminelles Netzwerk von überwiegend syrischen Staatsangehörigen, die in Deutschland oder den Niederlanden leben, in den Staaten Deutschland, Niederlande und Polen“.

Schon zuvor hatte diese Zeitung über mehrere Festnahmen von in Deutschland lebenden Irakern und Afghanen berichtet, die Landsleute über Belarus nach Deutschland einschleusten. Nach Informationen der EU-Kommission lebe die Mehrzahl der festgenommenen Fluchthelfer, die Migranten aus Belarus dabei unterstützen, über Polen in die EU zu gelangen, in Deutschland, wobei es sich um Iraner, Iraker, Syrer und Türken handele.

Die Bundespolizei habe bisher 329 Schleuser festgenommen; davon besäßen 14 einen deutschen Pass, wobei offenbleibt, ob diese einen entsprechenden Migrationshintergrund haben. Für die Antragsteller ist offenkundig, dass eine hier lebende ethnische Minderheit jedes Interesse daran hat, weitere Mitglieder ihrer Minderheit nachzuholen.

Allerdings ist Tatsache, dass auch Deutsche ohne Migrationshintergrund Ausländer ohne Berechtigung nach Deutschland einschleusen. So hat die Migrantenhilfsorganisation „Mission Lifeline“ ganz unverblümt – möglicherweise auch, da nach Erfahrungen der Antragsteller linksextremistische Parolen hierzulande nicht verfolgt werden – die Umwandlung der deutschen Bevölkerung hin zu einer multi-kulturellen Gesellschaft als ihr Ziel ausgegeben. Ein gewisser A. S., der linksradikale Chef dieses Vereins, twitterte auf eine Beschwerde über die Schleusertätigkeit: „... Naja, er sitzt am kürzeren Hebel: gestern hat mein Verein zusammen mit Sea-Eye 325 Menschen aus dem Mittelmeer gerettet. Und er kann nix tun, wir machen einfach weiter bis es richtig bunt ist! ☺“.

Zu allem Überfluss verwendete der linke Aktivist auch noch den Hashtag „Team Umvolkung“, über den eine weitere Twitterseite aufrufbar ist. Der Begriff der „Umvolkung“ kommt im umstrittenen Gutachten des Bundesverfassungsschutzes „Gutachten zu tatsächlichen Anhaltspunkten für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung in der „Alternative für Deutschland (AfD) und ihren Teilorganisationen“ vielfach als Beleg für rechtsextremistische „Verdachtssplitter“ vor. Der Begriff „Umvolkung“ stammt, so der NRW-Verfassungsschutz, „aus dem Sprachgebrauch des Nationalsozialismus für bevölkerungspolitische Maßnahmen im Sinne der NS-Ideologie.“ Im Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg wird der Begriff der Umvolkung – damals von der Identitären Bewegung benutzt – als Beleg für die Diffamierung und Delegitimierung deutscher Politiker benutzt. Die „Faktenfinder“ von „correctiv.org“ bestätigen sogar, dass „Lifeline“ T-Shirts als (natürlich) „satirische Aktion“ beschafft hat. Fraglich ist, ob das Tragen dieses T-Shirts als „Propagandadelikt“ Eingang in die Statistik der PMK – rechts finden würde.

Die „Lifeliners“ sind nicht die Einzigsten, die sich an die Stelle des Gesetzgebers setzen, der in §§ 96 und 97 Aufenthaltsgesetz Schleusungen umfangreich pönalisiert. Wie die o. g. Ausgabe der „Welt“ weiter berichtet, waren zuletzt am 9. November 2021 (andere) linksextreme Fanatiker deutscher NGOs in Polen mit dem Versuch gescheitert, Migranten aus der Grenzregion nach Deutschland zu bringen, und zwar handelte es sich um die allbekannte „Seebrücke“ und „LeaveNoOneBehind“. Sie konnten von der polnischen Polizei gestoppt werden. Zwar „warnte“ das Bundesinnenministerium, die Beihilfe zur unerlaubten Einreise könne strafrechtliche Konsequenzen haben, allerdings macht diese Drohung auf die Fanatiker der NGO erfahrungsgemäß herzlich wenig Eindruck. Vor allem deswegen, weil sich einige deutsche Städte unverdrossen der herrschenden Wohnungsnot und anderer Einschränkungen für die hier schon lebende Bevölkerung bereit erklärten, „Flüchtlinge“ von dort aufzunehmen, und zwar erwartungsgemäß nicht in den Wohnungen der Stadtoberhäupter. Weiteres war auch nicht zu erfahren. Dem will dieser Antrag für den Bereich Baden-Württembergs abhelfen.

Nicht zuletzt irritiert nach den bisherigen Erfahrungen mit ihm eine öffentliche Forderung Strobls, für sichere Außengrenzen zu sorgen und Flüchtlinge nicht aufzunehmen, was nach Auffassung der Antragsteller völlig konträr zu seiner bisherigen Politik steht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2021 Nr. IM3-0141.5-130/100 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. inwiefern baden-württembergische Sicherheitsorgane wie z. B. das Landeskriminalamt (LKA) in die aktuelle Aufdeckung von Schleusereinzelpersonen oder -netzwerken vom Bundeskriminalamt (BKA) oder Europol eingebunden sind;

Zu 1.:

Die Polizei Baden-Württemberg steht, insbesondere auch über das Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA), in einem engen, fortlaufenden Informationsaustausch mit dem Bundeskriminalamt, der Bundespolizei und Europol. Dazu zählt auch der Informationsaustausch zu Schleusungssachverhalten mit Bezug zur aktuellen Lage an den Grenzen zwischen Belarus, Polen und Deutschland. Die Polizei Baden-Württemberg ist zudem an Kontrollaktionen des Projekts „European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats“ (EMPACT) zur Bekämpfung der Schleusungskriminalität beteiligt.

2. ob und in wie vielen Fällen bisher Schleuseraktivitäten mit Ziel des Einschleusens von Ausländern von der polnisch-belarussischen Grenze nach Baden-Württemberg bekannt sind;

Zu 2.:

Im Zuge des Informationsaustausches erhält das LKA derzeit Lagemeldungen von der Bundespolizei zu Schleuseraktivitäten an den Grenzen zwischen Belarus, Polen und Deutschland. Inwieweit und in wie vielen Fällen Baden-Württemberg hierbei der angestrebte Zielort von Migranten ist, wird nicht explizit erhoben.

3. ob und wie viele Personen welcher Nationalität und Staatsangehörigkeit aus unserem Land aktuell nach Hinweisen von Europol oder BKA der Schleusung aus diesem Brennpunkt beschuldigt werden, wie viele verhaftet worden sind und wie viele entsprechende Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sind;

4. wie viele der bisher 329 festgenommenen Schleuser – bzw. wie viele der zum Zeitpunkt der Beantwortung dieses Antrags festgenommenen Schleuser – Wohnsitz in Baden-Württemberg haben;

Zu 3. und 4.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei in Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Demnach werden strafbare Handlungen grundsätzlich nach dem Handlungsort erfasst, welcher wie folgt definiert ist: *„Handlungsort ist die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der die rechtswidrige (Straf-)Tat begangen wurde. In der polizeilichen Kriminalstatistik ist der Handlungsort grundsätzlich der Ort, an dem der Tatverdächti-*

ge gehandelt hat (Handlungsort)“¹. Vor diesem Hintergrund können auf Grundlage der PKS Baden-Württemberg keine Aussagen zu tatverdächtigen Schleusern an der deutsch-polnischen Grenze getroffen werden.

Für die polizeilichen Ermittlungen bei Schleusungsdelikten an der deutsch-polnischen Grenze ist zudem grundsätzlich die Bundespolizei zuständig, sodass bei der Polizei Baden-Württemberg in diesem Zusammenhang auch keine Daten über Festnahmen von Schleusern mit Wohnsitz in Baden-Württemberg vorliegen. Darüber hinaus wird auf das Bundeslagebild Schleusungskriminalität verwiesen, welches jährlich gemeinsam von Bundespolizei und Bundeskriminalamt veröffentlicht wird.²

5. wie viele Ermittlungsverfahren nach den §§ 96 und 97 Aufenthaltsgesetz es in den Jahren 2018, 2019, 2020 und 2021 gab, unter Darlegung, wie viele davon gegen ausländische Staatsangehörige und wie viele gegen deutsche Staatsangehörige und wie viele dieser Verfahren mit einer Verurteilung endeten;

Zu 5.:

Auf die Ausführungen zu den Ziffern 3 und 4 wird verwiesen.

In der PKS Baden-Württemberg sind für strafbare Handlungen gemäß §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes nachfolgende Anzahl an Schleusungsfällen und Tatverdächtigen für die Jahre 2018 bis 2020 erfasst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der PKS aufgrund der sogenannten Tatverdächtigenrechtzählung die Tatverdächtigen je Berichtszeitraum und je Deliktsbereich nur einmal erfasst werden, auch wenn sie ggf. an mehreren Fällen beteiligt waren.

Im Jahr 2018 wurden ganzjährig 210 Fälle erfasst. Von 154 Tatverdächtigen weisen 39 die deutsche und 111 eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit auf. Bei vier Tatverdächtigen ist die Staatsangehörigkeit als ungeklärt erfasst bzw. handelt es sich um Staatenlose.

Im Jahr 2019 sind es ganzjährig 195 erfasste Fälle. Von 161 Tatverdächtigen weisen 23 die deutsche und 135 eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit auf. Bei drei Tatverdächtigen ist die Staatsangehörigkeit als ungeklärt erfasst bzw. handelt es sich um Staatenlose.

Im Jahr 2020 handelt es sich um 200 erfasste Fälle. Von 206 Tatverdächtigen weisen 35 die deutsche und 171 eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit auf.

Zum laufenden Jahr 2021 liegen noch keine abschließenden Daten vor. Unterjährige, mithin monatliche Auswertungszeiträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung, und sind damit nicht belastbar. Für das aktuelle Jahr 2021 sind daher lediglich Trendaussagen möglich. Für das Jahr 2021 deutet sich sowohl bei den Fällen als auch bei den Tatverdächtigen ein Anstieg an.

In Baden-Württemberg wird keine Verlaufsstatistik geführt, aus der ersichtlich ist, welchen Verfahrensausgang die polizeilichen Ermittlungsverfahren genommen haben. Die vom Ministerium der Justiz und für Migration geführte Strafverfolgungsstatistik erfasst Aburteilungen und Verurteilungen von Personen nach bestimmten Straftatbeständen des Strafgesetzbuchs oder des Nebenstrafrechts durch baden-württembergische Strafgerichte. Aufgrund der teilweise mehrjährigen Ver-

¹ Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 1. Januar 2020, Bundeskriminalamt

² <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Schleusungskriminalitaet/schleusungskriminalitaetBundeslagebild2020.html;jsessionid=BF8599F89382E224766C08A545015354.live601?nn=28046>

fahrendauern kann ein Bezug zu den oben genannten polizeilich registrierten Tatverdächtigen nicht hergestellt werden. Bei Abgeurteilten handelt es sich um Personen, gegen die nach Eröffnung des Hauptverfahrens oder nach Erlass eines Strafbefehls das gerichtliche Verfahren durch eine Verurteilung oder durch eine andere Entscheidung, beispielsweise Freispruch oder Einstellung, rechtskräftig abgeschlossen worden ist. Anhand der Strafverfolgungsstatistik ergeben sich folgende Verurteilungszahlen:

§ 96 AufenthG:	2018	2019	2020
Abgeurteilte ³	26	29	41
Verurteilte ⁴	24	26	33
davon ausländische Staatsangehörige	23	21	27

§ 97 AufenthG:	2018	2019	2020
Abgeurteilte	1	5	2
Verurteilte	1	5	2
davon ausländische Staatsangehörige	1	5	2

Die Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2021 liegt noch nicht vor.

6. ob es nach Auffassung der Landesregierung wahrscheinlich ist, dass bereits hier lebende Iraker, Syrer, Afghanen etc. aus Gründen der landsmannschaftlichen und/oder religiösen Verbundenheit auch über den Weg der Einschleusung versuchen, weitere Landsleute nach Baden-Württemberg holen;

Zu 6.:

Die Motivlage bei Schleusern ist oftmals nicht bekannt. Erkenntnisse zum Motiv für die Tat lassen sich in vielen Fällen nur den Einlassungen des Beschuldigten entnehmen. Hierfür ist keine diesbezüglich auswertbare Datengrundlage vorhanden.

7. ob sie es für wahrscheinlich hält – oder ggf. warum nicht – dass mit jedem in Baden-Württemberg aufgenommenen Afghanen, Syrer, Iraker und anderen, die nach Feststellung von Inpol oder der EU-Kommission hauptverantwortlich für die Schleusungen sind, weitere potenzielle Schleuser aufgenommen werden;

Zu 7.:

Eine belastbare Prognose der Wahrscheinlichkeit zukünftiger strafbarer Handlungen im Bereich der Schleusungskriminalität von im Einzelnen noch unbekanntem Personen, welche nur durch ihre Staatsangehörigkeit konkretisiert sind, ist nicht möglich.

³ Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen wurden.

⁴ Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt wurde oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregel geahndet wurde.

8. ob und ggf. welche Dependancen, Geschäftsstellen usw. „Mission Lifeline“ und „LeaveNoOneBehind“ in Baden-Württemberg unterhalten;

Zu 8.:

Der Verein „Mission Lifeline“ sowie die Kampagne „LeaveNoOneBehind“ sind mangels hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine extremistische Bestrebung keine Beobachtungsobjekte des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV). Insofern liegen dem LfV keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Indes wurde der Slogan „#LeaveNoOneBehind“ in einigen Fällen auch von linksextremistischen Gruppierungen verwendet. Beispielsweise wurde über die Facebookseite des „Offenen Treffens gegen Krieg und Militarisierung Stuttgart“ (OTKM Stuttgart) am 25. April 2020 das Foto einer Person verbreitet, die den in Rede stehenden Schriftzug mit Kreide auf den Asphalt schreibt. Am 29. April 2021 wurde auf dem gleichen Kanal das Foto eines Aktivisten hochgeladen, der ein Pappschild mit dem Text „Leave no one behind but bloody capitalism“ in die Höhe streckt. Über den Instagram-Account der „Antifaschistischen Aktion Herrenberg“ (Antifa Herrenberg) wurde am 5. April 2021 ein Foto veröffentlicht, das ein Banner an einer S-Bahn-Station zeigt. Einer der abgebildeten Schriftzüge lautet ebenfalls „#LeaveNoOneBehind“.

9. ob und welche Verbindungen der beiden genannten Organisationen in die linksextremistische Szene bekannt sind;

Zu 9.:

Zu tatsächlichen engeren Kooperationen der genannten Akteure mit linksextremistischen Gruppierungen liegen dem LfV keine Erkenntnisse vor.

Allerdings nehmen linksextremistische Gruppierungen in einigen Fällen an sogenannten bundesweiten „Aktionstagen“ unter dem Motto „#LeaveNoOneBehind“ teil, so etwa die „Interventionistische Linke Karlsruhe“ (IL KA) an Aktionstagen am 5. und 19. April 2020 in Karlsruhe. Auch das „Libertäre Treffen Rems-Murr“ (LTRM) beteiligte sich am 28. November 2020 an einer Kundgebung zur Thematik in Backnang. Das OTKM Stuttgart führte am 5. April 2020 einen Stadtspaziergang unter dem Titel „LeaveNoOneBehind“ in der Stuttgarter Innenstadt durch.

Dem LKA liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

10. ob „Lifeline“ wegen der öffentlichen und offensiven Verwendung des Begriffs „Team Umvolkung“ in den Verfassungsschutzbericht für Baden-Württemberg unter der Rubrik „PMK – rechts“ aufgenommen wird, ggf. warum nicht;

Zu 10.:

„Lifeline“ ist kein Beobachtungsobjekt des LfV. Deshalb wird die Organisation auch nicht im Verfassungsschutzbericht erwähnt.

11. ob die Verlautbarung, einen Sprachbegriff des Nationalsozialismus „satirisch“ zu meinen, davor schützt, damit einen Anhaltspunkt für den Verdacht des Extremismus zu setzen;

Zu 11.:

Die Beurteilung der Verfassungsfeindlichkeit einer Organisation richtet sich nach dem Landesverfassungsschutzgesetz. Die Bewertung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung durch das LfV gegeben sind, erfolgt dabei immer in einer Gesamtschau und nicht isoliert anhand einzelner Aussagen.

12. ob, ggf. welche, baden-württembergische Kommunen bekannt sind, die sich zur Aufnahme von „Flüchtlingen“ aus dem polnisch-weißrussischen Grenzgebiet bereit erklärt haben;

Zu 12.:

Der Landesregierung sind keine diesbezüglichen Erklärungen bekannt.

13. ob die Aussage von Innenminister Strobl: „Strobl warnt vor einer Aufnahme“ (Badische Zeitung vom 11. November 2021) stellvertretend für die Meinung der Landesregierung steht oder ob er diese „nur“ als Vorsitzender der Innenministerkonferenz getätigt hat bzw. wenn ja, welche Meinung er als Innenminister des Landes hat;

14. ob er – wie dies in besagter Meldung zum Ausdruck kommt – diese Warnung allein aus dem Grund ausspricht, damit man den falschen Versprechungen Lukaschenkos nicht folgen möge, oder (ggf. auch) deswegen, um die deutsche Bevölkerung vor weiterem illegalen Zuzug zu schützen;

15. ob sich Innenminister Strobl hiernach aktiv für Grenzkontrollen zwischen Deutschland und Polen einsetzen wird, um durchgebrochene „Flüchtlinge“ an der gemeinsamen Grenze aufzuhalten und zurückzuschieben – und ggf. warum nicht.

Zu 13. bis 15.:

Die von Belarus staatlich organisierte Schleusung von Personen Richtung Europa kann nur als eine Reaktion auf die offenbar wirkenden Sanktionen der EU gegenüber Belarus aufgefasst werden – mit dem Ziel, die EU zu einer Rücknahme dieser Sanktionen zu bewegen und gezielt zu destabilisieren. Vor diesem Hintergrund sind seitens der EU und auch der Bundesregierung schnellstmöglich die erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung dieser illegalen Migrationsbewegungen zu ergreifen. Dafür setzt sich Minister Strobl sowohl als Innenminister von Baden-Württemberg als auch als Vorsitzender der Innenministerkonferenz ein. Ein wesentlicher Punkt ist dabei die wirksame Sicherung der EU-Außengrenzen. Als ultima ratio kommen zeitlich befristete und ggf. lageangepasst zu verlängernde Grenzkontrollen an der deutsch-polnischen Grenze in Betracht. Den geschürten falschen Erwartungen bezüglich einer Bleibeperspektive in Europa müssen die EU und die Bundesregierung auch durch eine effektive und gezielte Informationspolitik entgegentreten.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär